

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 15. März 2007

Datum	I n h a l t	Seite
8.3.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens- gesetzen des Bundes 300-1-1-J	212
6.3.2007	Siebte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	213
27.2.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung - KHSchRV) 2210-3-2-WFK	214
27.2.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrарwirt und zur Fachagrарwirtin 7803-23-L	215
2.3.2007	Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskosten- rechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeri- ums des Innern und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussage- genehmigung für Kommunalbeamte (ZustV-IM) 2030-3-2-1-I	216
2.3.2007	Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) 7803-1-L	223

300-1-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Vom 8. März 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34a Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen“ gestrichen.
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
3. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gruppenleiter“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„die Bestellung von Gruppenleitern kann auf die Präsidenten der Landgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte für ihre jeweiligen Behörden übertragen werden.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
4. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
5. Art. 34a wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

München, den 8. März 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

103-2-S

Siebte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 6. März 2007

Auf Grund von

1. § 27 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294),
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431), geändert durch Art. 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
3. § 139 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082, ber. 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl I S. 3171),
4. § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), zuletzt geändert durch Art. 54 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. auf Grund des § 27 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) die Ermächtigungen nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes,“.

2. Nach Nr. 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

3. Es werden folgende Nrn. 13 bis 15 angefügt:

- „13. auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431), geändert durch Art. 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
14. auf Grund des § 139 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082, ber. 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl I S. 3171), die Ermächtigungen nach § 139 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes,
15. auf Grund des § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), zuletzt geändert durch Art. 54 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), die Ermächtigungen nach § 5 Satz 1 des Gesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

München, den 6. März 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-3-2-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen vom
Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen
(Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV)**

Vom 27. Februar 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die bayerischen Kunsthochschulen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Präsident, Präsidentin

¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird der Wahlvorschlag von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats (Art. 25 Abs. 2 BayHSchG) und von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats (Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern des Hochschulrats erstellt. ²Ist eine Kunsthochschule in Fakultäten gegliedert, können auch Dekane und Dekaninnen Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Kanzler, Kanzlerin

Abweichend von Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG ist der Kanzler oder die Kanzlerin auch als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

§ 4

Senat

¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

gehören dem Senat auch der Präsident oder die Präsidentin und der Kanzler oder die Kanzlerin sowie zwei weitere Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an; die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit. ²Von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG wird insoweit abgewichen, als der Präsident oder die Präsidentin Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats ist.

§ 5

Hochschulrat

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG sowie vier Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt. ²Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder sieben. ³Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zur Stellvertretung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft. ²Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

München, den 27. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

7803-23-L

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Fortbildungsprüfungen
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin**

Vom 27. Februar 2007

Auf Grund von § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2004 (GVBl S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Landwirt/Landwirtin“ die Worte „ , Fachkraft Agrarservice“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft)“ durch den Klammerzusatz „(Ausbildungsberuf der Landwirtschaft)“ ersetzt.
3. In § 8 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 11 Tierzuchtgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Tierzuchtgesetz)“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 13“ durch „§ 10“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 14“ ersetzt.
6. In § 16 Nr. 1 werden nach den Worten „Landwirt/Landwirtin“ die Worte „ , Fachkraft Agrarservice“ eingefügt.

7. Dem § 19 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im dritten Prüfungsteil soll der mündlichen Prüfung der im Rahmen des Fortbildungslehrgangs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) erstellte Praktikumsbericht zugrunde gelegt werden.“

8. In § 24 Nr. 1 werden nach den Worten „Landwirt/Landwirtin“ die Worte „ , Fachkraft Agrarservice“ eingefügt und wird im Klammerzusatz das Wort „Beruf“ durch das Wort „Ausbildungsberuf“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Noten für den schriftlichen Verfahrens- und Kontrollbericht und für das Prüfungsgespräch werden zu einer Note zusammengefasst.“

- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Prüfungsteil 2 werden die übrigen Prüfungsfächer mündlich, im Prüfungsteil 3 die Prüfungsfächer 3.1 bis 3.3 schriftlich und mündlich, die übrigen Prüfungsfächer mündlich geprüft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

München, den 27. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2030-3-2-1-I

**Verordnung
über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-,
trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten
für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern und über die
Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der
Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte
(ZustV-IM)**

Vom 2. März 2007

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 70 Abs. 3 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987),
3. Art. 2 Abs. 1, Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987),
4. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056),
5. § 15 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl I S. 3171),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
7. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F),
8. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056),
9. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347),
10. § 4 Satz 1, § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
11. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180),
12. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZuStV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. S. 786),
13. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
14. § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937),
15. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

16. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 992, BayRS 2032-4-4-F),
17. § 11 Satz 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2005 (GVBl S. 706),
18. Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil

Zuständigkeitsregelungen für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Abschnitt 1

Beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennung

(1) Die Befugnis, die Beamten und Beamtinnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 – für den Bereich des Einzelplanes 03B (Staatsbauverwaltung) bis zur Besoldungsgruppe A 14 – zu ernennen, wird übertragen

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs
für die Beamten und Beamtinnen des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte,
2. der Landesrechtsanwaltschaft Bayern
für ihre Beamten und Beamtinnen,
3. den Regierungen
für ihre Beamten und Beamtinnen, für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Behörden und für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Feuerwehrschulen, deren Sitz in ihrem Bezirk liegt,
4. den Autobahndirektionen
für ihre Beamten und Beamtinnen,

5. dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
für seine Beamten und Beamtinnen,
6. der Bayerischen Versorgungskammer
für ihre Beamten und Beamtinnen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für die Ernennung der Beamten und Beamtinnen, die gleichzeitig mit der Maßnahme in ein Richterverhältnis berufen werden oder sich bereits im Richterverhältnis kraft Auftrags befinden sowie für Richter und Richterinnen, die in ein Beamtenverhältnis berufen werden. ²Für die Einstellung von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes bleibt das Staatsministerium des Innern zuständig.

(3) Die Befugnis, die Beamten und Beamtinnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 zu ernennen, wird übertragen

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz
für seine Beamten und Beamtinnen,
2. dem Landeskriminalamt
für seine Beamten und Beamtinnen,
3. den Präsidien der Bayerischen Polizei
für ihre Beamten und Beamtinnen und die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
4. dem Polizeiverwaltungsamt
für seine Beamten und Beamtinnen.

§ 2

Abordnung und Versetzung

(1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit wird die Befugnis übertragen, die Beamten und Beamtinnen sowie die Richter und Richterinnen ihres dort festgelegten Dienstbereichs, auch soweit sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.

(2) Den in § 1 Abs. 3 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit wird die Befugnis übertragen, die Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes ihres dort festgelegten Dienstbereichs auch der Besoldungsgruppe A 13 bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.

(3) Für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und die Leiter und Leiterinnen der übrigen in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit ist das Staatsministerium des Innern zuständig.

(4) Für Versetzungen, die mit einem Wechsel zwischen Beamten- und Richterverhältnis verbunden sind, bleibt das Staatsministerium des Innern zuständig.

§ 3

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

(1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit werden in ihren dort festgelegten Dienstbereichen übertragen

1. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnis nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),
2. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnis nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit) und Art. 79 Satz 2 BayBG (Annahme von Belohnungen und Geschenken), vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Abs. 2,
4. für die Ruhestandsbeamten und -beamtinnen sowie Richter und Richterinnen im Ruhestand und für frühere Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen mit Versorgungsbezügen die Zuständigkeit nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und die Befugnisse nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit),
5. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnis nach Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung, einschließlich Altersteilzeit),
6. für alle Richter und Richterinnen die Befugnis nach Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 BayRiG (Bewilligung von Beurlaubung oder Ermäßigung des Dienstes),
7. für alle Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Befugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrIV (Sonderurlaub für mehr als sechs Monate),
8. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
9. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnisse nach § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten).

(2) Die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und Art. 79 Satz 2 BayBG (Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen und Geschenken) werden für die Beamten und Beamtinnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes den Landratsämtern für ihre Staatsbeamten und -beamtinnen und den Präsidenten und Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte für die Beamten und Beamtinnen der Verwaltungsgerichte übertragen.

(3) Für Beamte und Beamtinnen der Bayerischen Polizei wird die Befugnis nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Versagung der Aussagegenehmigung) übertragen

1. dem Landeskriminalamt
für seine Beamten und Beamtinnen,
 2. den Präsidien der Bayerischen Polizei
für ihre Beamten und Beamtinnen und die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
 3. dem Polizeiverwaltungsamt
für seine Beamten und Beamtinnen.
- (4) ¹§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Art. 80e Abs. 2 Satz 2 BayBG bleibt unberührt.

(5) Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen und sowie Richter und Richterinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

(1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit folgende Befugnisse nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,
4. Anstellung während der Probezeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV,
5. Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LbV,
6. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Satz 2 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
7. Kürzung der Probezeit nach § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV,
8. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV,
9. Zulassung zum Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 oder § 37a Abs. 3 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 33 Abs. 3 Satz 3, § 37 Abs. 3 Satz 3 oder § 37a Abs. 4 Satz 5 LbV,
10. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wieder-

einstellung von früheren Beamten und Beamtinnen nach § 56 Abs. 3 LbV.

(2) Den Regierungen und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wird im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Befugnis zur Feststellung der Befähigung gemäß § 45 LbV übertragen.

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen

(1) Die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit für die Beamten und Beamtinnen ihres dort festgelegten Dienstbereichs übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit für die Anwärter und Anwärterinnen ihres dort festgelegten Dienstbereichs übertragen.

§ 6

Jubiläumswendungen

(1) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumswendungen sowie die Ausstellung von Dankurkunden wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit in ihren jeweiligen Dienstbereichen übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Dankurkunden für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden vom Staatsministerium des Innern ausgestellt.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden die Dankurkunden für die Richter und Richterinnen des Verwaltungsgerichtshofs und für die Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs, für die Beamten und Beamtinnen der Landesadvokatur Bayern vom Generallandesanwalt ausgestellt.

§ 7

Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes

Die Befugnis, Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei, die im Ausland an der deutschen

Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen, wird den Präsidien der Bayerischen Polizei für ihre Beamten und Beamtinnen sowie für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen übertragen.

§ 8

Leistungsstufen, Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Befugnis nach § 5 Abs. 1 LStuV zur Entscheidung über das Verbleiben in den Stufen sowie über die Vergabe von Leistungsstufen wird übertragen

1. den Präsidien der Landespolizei hinsichtlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen des höheren und des gehobenen Dienstes sowie für die Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes, die die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben,
2. den den Präsidien der Landespolizei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei hinsichtlich der ihm nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes,
4. den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen des gehobenen und des mittleren Dienstes, sofern sie die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben,
5. der Polizeihubschrauberstaffel für ihre Beamten und Beamtinnen des gehobenen und des mittleren Dienstes,
6. dem Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei für seine Beamten und Beamtinnen des gehobenen und des mittleren Dienstes,
7. den Bereitschaftspolizeihundertschaften und den Ausbildungsseminaren für ihre Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes,
8. dem Musikkorps der Bayerischen Polizei für seine Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes.

(2) Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, den für die Vergabe der Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 und 2 LStuV in Verbindung mit Abs. 1 zuständigen Stellen übertragen.

(3) Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird übertragen

1. im Bereich der Landespolizei den Polizeipräsidien für alle Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes und für die Leiter der den Polizeipräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, im

Übrigen den den Präsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,

2. im Bereich der Bereitschaftspolizei dem Präsidium für die Leiter und Leiterinnen der dem Präsidium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für die Beamten und Beamtinnen der Polizeihubschrauberstaffel und des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei, im Übrigen den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten und Beamtinnen ihrer Dienstbereiche.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen

1. dem Staatsministerium des Innern für die Leiter und Leiterinnen der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden mit Ausnahme der Bayerischen Versorgungskammer, sowie für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs,
2. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs für die Präsidenten und Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte,
3. den Regierungen für die Leiter und Leiterinnen der ihnen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,
4. den Präsidien der Landespolizei für die Leiter und Leiterinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
5. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei für die Leiter und Leiterinnen der Bereitschaftspolizeiabteilungen, des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei und der Polizeihubschrauberstaffel,
6. den für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörden und Dienststellen für die aus diesem Anlass durchzuführenden Dienstreisen.

§ 10

Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagererstattung

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagererstattung (Art. 26 Satz 1 BayRKG) wird übertragen

1. den Regierungen für die Auslagererstattung bei

Aus- und Fortbildungsreisen der Staatsbeamten und -beamtinnen der Landratsämter sowie für die Auslagererstattung bei Ausbildungsreisen der Beamten und Beamtinnen der den Regierungen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,

2. den Präsidien der Landespolizei für die Reisekostenvergütung und Auslagererstattung bei Aus- und Fortbildungsreisen sowie Fahrtkostenerstattung nach Art. 24 Abs. 4 BayRKG der Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
3. den für die Abrechnung von Trennungsgeld zuständigen Behörden für die Reisekostenvergütung bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung.

§ 11

Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes

(1) Die Befugnis zur Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG und nach § 5 Abs. 2 BayARV wird den Beschäftigungsbehörden übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Befugnisse übertragen

1. den Regierungen für die Staatsbeamten und -beamtinnen der Landratsämter sowie für die Beamten und Beamtinnen der den Regierungen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,
2. den Präsidien der Landespolizei für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Abschnitt 4

Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

§ 12

Bewilligung, Abrechnung und Anordnung von Trennungsgeld

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Bewilligung, Abrechnung und Anordnung von Trennungsgeld (§ 11 Satz 1 BayTGV) wird übertragen

1. den Regierungen für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Feuerweherschulen, für die Staatsbeamten und -beamtinnen der Landratsämter und für die Beamten und Beamtinnen der den Regierungen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,
2. den Präsidien der Landespolizei für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Bewilligung von Trennungsgeld wird dem Präsidium der Bereitschaftspolizei für die Beamten und

Beamtinnen der Bereitschaftspolizeiabteilungen, des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei und der Polizeihubschrauberstaffel übertragen.

§ 13

Sonstige trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 4 Abs. 8 BayTGV werden den Beschäftigungsbehörden übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Befugnisse übertragen

1. den Regierungen für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Feuerweherschulen, für die Staatsbeamten und -beamtinnen der Landratsämter und für die Beamten und Beamtinnen der den Regierungen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,
2. den Präsidien der Landespolizei für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei für die Beamten und Beamtinnen der Bereitschaftspolizeiabteilungen, des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei und der Polizeihubschrauberstaffel.

Abschnitt 5

Umzugskostenrechtliche Vorschriften

§ 14

Zusage der Umzugskostenvergütung

Das Staatsministerium des Innern erteilt die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 4 BayUKG für Umzüge aus Anlass einer mit einer Ernennung verbundenen Versetzung oder Abordnung, wenn für die Ernennung des Beamten oder der Beamtin die Staatsregierung zuständig ist.

§ 15

Abrechnung von Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Auslagenersatz

(1) Die Zuständigkeit zur Abrechnung von Umzugskostenvergütung (Art. 5 BayUKG), Umzugskostenbeihilfe (Art. 11 BayUKG) und Auslagenersatz (Art. 12 BayUKG) nach Art. 15 Satz 1 BayUKG wird den Beschäftigungsbehörden der Anspruchsberechtigten übertragen, soweit nicht die Abs. 2 bis 4 etwas anderes vorsehen.

(2) Die Zuständigkeit zur Abrechnung von Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Auslagenersatz wird übertragen

1. auf die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden für Anspruchsberechtigte der ihnen nachgeordneten Behörden.

2. den Regierungen für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Feuerweherschulen.

(3) Dem Polizeiverwaltungsamt wird die Zuständigkeit zur Abrechnung von Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei übertragen.

(4) Den Präsidien der Landespolizei wird die Zuständigkeit zur Abrechnung des Auslagenersatzes für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen übertragen.

Zweiter Teil

Zuständigkeitsdelegation der Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte

§ 16

Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte

Für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde stehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet über die Versagung der Aussagegenehmigung nach Art. 70 BayBG und Art. 41 KWBG die Rechtsaufsichtsbehörde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. März 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

- § 10 mit Wirkung vom 1. April 2001,
- §§ 12 und 13 mit Wirkung vom 1. August 2002,
- § 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002,
- § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. September 2004,
- §§ 14 und 15 mit Wirkung vom 1. Juli 2005,
- § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2006

in Kraft.

(3) §§ 10, 12 und 15 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 17. März 2007 treten die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besol-

dungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBl S. 807, BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), und die Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte vom 28. Juni 1993 (GVBl S. 490, BayRS 2030-3-2-3-I) außer Kraft.

München, den 2. März 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7803-1-L

Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO)

Vom 2. März 2007

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 52 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Höchstzulassung, Mindestzulassung
- § 7 Studierendenheim

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 8 Stundentafel
- § 9 Gestaltung des Unterrichts
- § 10 Lernmittel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 11 Unterrichtszeit
- § 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen
- § 13 Verhinderung am Schulbesuch
- § 14 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Zeugnisse, Vorrücken und Wiederholen

- § 15 Schulaufgaben, Semesterarbeiten

- § 16 Sonstige Leistungsnachweise
- § 17 Bewertung von Leistungen
- § 18 Unerlaubte Hilfe
- § 19 Zeugnisse
- § 20 Semesterziel, Erlaubnis zum Vorrücken
- § 21 Wiederholen eines Semesters

Sechster Teil

Schulabschluss

- § 22 Prüfungen
- § 23 Abschlusszeugnis
- § 24 Berufsbezeichnung, Urkunden

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

- § 25 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 26 Lehrerkonferenz

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- § 27 Studierendenvertretung

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

- § 28 Sammlungen, Werbung
- § 29 Erhebungen

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung, Datenschutz

- § 30 Ordnungsmaßnahmen
- § 31 Aufsicht
- § 32 Haftung
- § 33 Datenschutz

Elfte Teil

Schlussvorschriften

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studentafel, Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

Anlage 2: Studentafel, Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, dreisemestrig
– Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung –

Anlage 3: Studentafel, Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig
– Fachgebiet Haushalt und Familie –

Anlage 4: Studentafel, Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt für die Landwirtschaftsschulen. ²Die Landwirtschaftsschulen sind staatliche Fachschulen der Landwirtschaft. ³Sie gliedern sich in die Abteilung Landwirtschaft und die Abteilung Hauswirtschaft. ⁴Die Abteilung Hauswirtschaft kann ein-, zwei- oder dreisemestrig geführt werden. ⁵Der dreisemestrige Studiengang in der Abteilung Hauswirtschaft wird mit dem Fachgebiet „landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung“, der zweisemestrige mit dem Fachgebiet „Haushalt und Familie“ (Teil I der Weiterbildung zur staatlich geprüften Dorfhelferin) geführt.

§ 2

Ausbildungsziele

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Landwirtschaftsschule die Studierenden auf ihren späteren Beruf als landwirtschaftlicher Unternehmer oder landwirtschaftliche Unternehmerin und Betriebsleiter oder Betriebsleiterin vorzubereiten.

(2) ¹Die dreisemestrige Landwirtschaftsschule baut auf dem in der betrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule erworbenen Wissen und Können auf und dient der fachtheoretischen Vorbereitung auf die Meisterprüfung. ²Dabei hat

1. die Abteilung Landwirtschaft Wissen und Können in der Betriebs- und Unternehmensführung und insbesondere die notwendige Handlungs- und Entscheidungskompetenz zu vermitteln. Das Wissen in der umwelt- und tiergerechten Produktions- und Verfahrenstechnik ist zu vertiefen. Die fachtheoretischen Grundlagen der Berufsbildung und der Mitarbeiterführung sind zu vermitteln.
2. die Abteilung Hauswirtschaft Wissen und Können zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs-

haushalts bis hin zur Gründung und Führung eines selbstständigen Unternehmens zu vermitteln. Dabei soll besonderer Wert auf die notwendige Handlungs- und Entscheidungskompetenz gelegt werden. Schwerpunkte dabei sind:

- Betriebs- und Unternehmensführung
- Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen
- Berufs- und Arbeitspädagogik
- Landwirtschaftliche Grundlagen
- Persönlichkeitsbildung.

(3) Der zweisemestrige Studiengang vermittelt Grundlagen zur Leitung fremder landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalte und zur Existenzgründung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften Dorfhelferin.

(4) ¹Der einsemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft soll künftige Bäuerinnen mit außerhauswirtschaftlicher Berufsausbildung und Berufserfahrung auf die Tätigkeit im landwirtschaftlichen Haushalt und Betrieb vorbereiten. ²Er dient auch der Umschulung für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin und qualifiziert für der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Bereiche. ³Die Berufs- und Arbeitspädagogik einschließlich der Unterweisungspraxis ist zu vermitteln.

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) ¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Landwirtschaft umfasst zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester mit jeweils 20 Unterrichtswochen. ²Dabei wird im ersten und dritten Semester (Wintersemester) der fachtheoretische Unterricht erteilt.

(2) Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst drei fachtheoretische Semester mit je 20 Unterrichtswochen, wobei in das zweite Semester ein sechswöchiges Betriebspraktikum integriert ist.

(3) Der zweisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst zwei Semester mit jeweils 20 fachtheoretischen Unterrichtswochen und insgesamt 13 Wochen Praktikum und Lehrgang.

(4) ¹Der einsemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst ein fachtheoretisches Semester mit 22 Unterrichtswochen in Vollzeitform. ²Der Unterricht kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden; dabei soll die Semesterdauer 20 Monate nicht überschreiten.

(5) ¹Abweichend von Art. 5 Abs. 1 BayEUG beginnt das Schuljahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. ²Beginn und Ende der Semester sowie Ferienzeiten des dreisemestrigen und des einsemestrigen Studiengangs in Vollzeitform legt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest. ³Der einsemestrige

Studiengang in Teilzeitform beginnt in den Monaten März bis Mai oder September bis November; Beginn, Ende und Ferienzeiten legen die Schulen in eigener Zuständigkeit fest. ⁴Der zweisemestrige Studiengang beginnt jeweils im August und endet im Oktober des darauffolgenden Jahres.

Zweiter Teil

Aufnahme

§ 4

Anmeldung

Aufnahmeanträge müssen mit den nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. September bei der Landwirtschaftsschule eingehen, für den zwei- und dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft bis spätestens 1. Juli.

§ 5

Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in die Landwirtschaftsschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. ²Diese ist durch das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder eines gleichwertigen Bildungsgangs nachzuweisen.

(2) Zur Aufnahme

1. in den dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft ist ferner der Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft und zusätzlich ein Jahr einschlägige Berufspraxis,
2. in den zwei- und dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft sind ferner der Berufsabschluss im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, im Fachgebiet „landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung“ zusätzlich ein Jahr einschlägige Berufspraxis,

erforderlich.

(3) Zur Aufnahme in den einsemestrigen Studiengang sind ein Schulabschluss nach Abs. 1 und ein außerhauswirtschaftlicher Berufsabschluss mit daran anschließender Berufserfahrung nachzuweisen.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen

1. die Nachweise gemäß den Abs. 1 bis 3,
2. bei Bewerbern, die im Studierendenheim (§ 7) wohnen werden, eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Studierendenheim,
3. bei Ausländern aus dem nicht deutschen Sprachraum ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. ²In Ausnahmefällen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen nach Richtlinien des Staatsministeriums befreien.

(6) ¹Dem Bescheid über die Zulassung ist die Schulordnung beizufügen. ²Sofern ein Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 2) durchgeführt wird, bestimmt die Landwirtschaftsschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Landwirtschaftsschule nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6

Höchstzulassung, Mindestzulassung

(1) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin legt jeweils die Höchstzulassungszahlen für die ersten Semester fest. ²Dabei sind in der Abteilung Landwirtschaft die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs, in der Abteilung Hauswirtschaft die Zahl der Ausbildungsplätze für den fachpraktischen Unterricht maßgebend.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber nach § 5 Abs. 1 bis 3 die Höchstzulassungszahl, sind zunächst Studienplätze auf Antrag an die Bewerber zu vergeben, bei denen im Fall der Nichtzulassung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs eine außergewöhnliche, insbesondere soziale und familiäre Härte gegeben ist. ²Darüber hinaus findet ein Auswahlverfahren statt. ³Die Auswahl erfolgt über die Aufnahmebedingungen (§ 5 Abs. 2 und 3) hinaus in der Reihenfolge der Gesamtnote in der Abschlussprüfung nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes in den Berufen nach § 5 Abs. 2 und 3. ⁴Bei gleicher Note ist der Umfang der nachgewiesenen einschlägigen Praxiszeit entscheidend. ⁵Abgeleiteter Wehr- und Zivildienst wird dabei zur Hälfte angerechnet. ⁶Beim Auswahlverfahren für den einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft sind in der Reihenfolge der Zulassung zunächst Bewerbungen von Personen zu berücksichtigen, die bereits eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb ausüben, dann Personen, die eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb anstreben.

(3) ¹Ein erstes Semester wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen.

§ 7

Studierendenheim (Art. 107 BayEUG)

(1) Der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, kann ein Studierendenheim angeschlossen sein.

(2) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin erlässt zum Betrieb des Studierendenheims eine Heimordnung. ²§ 25 Abs. 5 Satz 1 findet Anwendung.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

§ 8

Stundentafel

(1) ¹Für die Unterrichtsgestaltung gelten die Stundentafeln nach den **Anlagen 1 bis 4**. ²Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) ¹Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Semesters mindestens zwölf Studierende, bei Fortführung im dritten Semester mindestens acht Studierende daran teilnehmen. ²Die erstmalige Einrichtung weiterer Wahlfächer ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

§ 9

Gestaltung des Unterrichts

(1) Der Unterricht wird mit praxis- und studierendenorientierten Unterrichtsverfahren gestaltet.

(2) Vor Semesterbeginn werden für jedes Semester ein Stundenplan und zu den einzelnen Unterrichtsfächern Unterrichtsplanungen erstellt und aufeinander abgestimmt.

(3) ¹Das zweite Semester der dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, umfasst einen schulischen und einen fachpraktischen Teil. ²Der schulische Teil besteht aus 15 Schultagen. ³Daneben ist eine Semesterarbeit zu fertigen. ⁴Der fachpraktische Teil wird unter Betreuung durch die Landwirtschaftsschule in einem landwirtschaftlichen Betrieb abgeleitet. ⁵In der Abteilung Hauswirtschaft besteht das zweite Semester der dreisemestrigen Form aus 14 Wochen Theorieunterricht und einem sechswöchigen Betriebspraktikum. ⁶Dieses sechswöchige Betriebspraktikum wird unter Betreuung einer Lehrkraft gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums abgeleitet. ⁷Daneben ist ein Arbeitsprojekt zu fertigen. ⁸Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des zweiten Semesters an einem Studierendenaustausch teilzunehmen.

(4) ¹Das erste Semester der zweisemestrigen Form beginnt mit einem zweiwöchigen Tierhaltungslehrgang und einem sechswöchigen Betriebspraktikum. ²Im zweiten Semester leisten die Studierenden ein zweiwöchiges Praktikum im Kindergarten ab. ³Die fachliche Betreuung erfolgt durch die Landwirtschaftsschule.

§ 10

Lernmittel
(Art. 51 Abs. 1 BayEUG)

¹Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. ²Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln ent-

scheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters oder der Schulleiterin.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 11

Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztätig erteilt. ²Ausgenommen davon ist der einsemestrige Studiengang in Teilzeitform.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

§ 12

Teilnahme am Unterricht
und sonstigen Veranstaltungen

(1) ¹Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Schulveranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. ²Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig. ³Ihre Durchführung bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. ⁴Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann Veranstaltungen der Studierendenvertretung als Schulveranstaltungen anerkennen.

(2) ¹Im ersten und dritten Semester der Abteilung Landwirtschaft sowie dem ersten Semester des dreisemestrigen Studiengangs der Abteilung Hauswirtschaft findet ein fünftägiges, im zweiten Semester des zweisemestrigen Studiengangs ein dreitägiges Seminar „Soziale und religiöse Bildung“ an einer Bildungseinrichtung für den ländlichen Raum als verbindliche Schulveranstaltung statt. ²Im ersten Semester des dreisemestrigen Studiengangs Hauswirtschaft werden ein dreitägiges Seminar „Großhaushalt“, ein viertägiges Seminar „Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte“ und ein dreitägiges Seminar „Haushaltstechnik“ durchgeführt.

(3) ¹Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden sowie von verbindlichen Schulveranstaltungen bis zur Dauer eines Schultags können auf schriftlichen Antrag die Semesterleiter erteilen. ²Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter oder die Schulleiterin gewähren. ³Im fachpraktischen Semester ist eine Unterrichtsbefreiung nicht möglich.

§ 13

Verhinderung am Schulbesuch

¹Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Landwirtschaftsschule ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 14

Recht der Studierenden
auf Mitwirkung und Information
(Art. 56 BayEUG)

(1) Studierende haben das Recht, im Rahmen der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.

(2) Studierende können, insbesondere wenn sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch den Semestersprecher oder die Semestersprecherin (§ 28) in Anspruch nehmen.

Fünfter Teil

**Leistungsnachweise, Zeugnisse,
Vorrücken und Wiederholen**

§ 15

Schulaufgaben, Semesterarbeiten

(1) ¹Während der fachtheoretischen Semester werden in allen Pflichtfächern schriftliche Schulaufgaben durchgeführt. ²Diese bestehen in jedem fachtheoretischen Semester bei Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer Schulaufgabe, bei allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei Schulaufgaben.

(2) Im Pflichtfach Rhetorik und Gesprächsführung treten an die Stelle der Schulaufgabe ein Vortrag oder eine Moderation.

(3) In der Abteilung Hauswirtschaft ist in Pflichtfächern mit fachpraktischem Unterricht an Stelle der schriftlichen Schulaufgaben mindestens eine praktische Schulaufgabe durchzuführen.

(4) Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird in den Theoriefächern mindestens eine Schulaufgabe je Unterrichtsfach, in den Fächern mit fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht eine gemeinsame Theorieschulaufgabe und eine praktische Schulaufgabe (gilt für die Unterrichtsfächer nach Nrn. 2.1 und 2.2 laut Lehrplan – Anlage 2) durchgeführt.

(5) ¹Inhalt und Dauer der Schulaufgaben sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ²Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden. ³An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(6) ¹Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. ²Bei Vortragerstattung (Abs. 2) und praktischen Aufgaben (Abs. 3) sind Bewertungsbögen zur Benotung zu verwenden. ³Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(7) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen

zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(8) ¹Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. ²Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, findet ein Nachtermin statt.

(9) ¹Das Thema der Semesterarbeit in der Abteilung Landwirtschaft im fachpraktischen Semester wird zu Semesterbeginn durch die zuständige Lehrkraft festgelegt; dabei sollen Themenvorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. ²Die Studierenden können das Unterrichtsfach bestimmen, in dem sie die Semesterarbeit anfertigen wollen. ³Die zuständige Lehrkraft bewertet die Semesterarbeit. ⁴Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) ¹In der dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, wird im zweiten Semester nach Vorschlag der Studierenden das Thema des Arbeitsprojekts ausgegeben. ²Für die Erarbeitung sind sechs Monate Bearbeitungszeit angesetzt.

§ 16

Sonstige Leistungsnachweise

(1) Sonstige Leistungsnachweise werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgabe erbracht.

(2) ¹In jedem fachtheoretischen Semester werden in den Pflichtfächern mit einer Wochenstunde mindestens eine Stegreifaufgabe sowie in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei Stegreifaufgaben durchgeführt. ²In Wahlfächern entfallen Stegreifaufgaben. ³§ 15 Abs.4 bleibt unberührt.

(3) ¹Schriftliche und praktische Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ²Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt. ³§ 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) ¹Im fachpraktischen Semester der Abteilung Landwirtschaft ist zum Abschluss jedes Schultags eine Stegreifaufgabe zu erstellen. ²In den Schultagen Buchführung wird der Buchabschluss als Stegreifaufgabe gewertet. ³Die Stegreifaufgaben sind zu benoten. ⁴§ 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung von Leistungen

(1) ¹Der Begriff „Anforderungen“ im Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. ²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00	bis	1,50	=	Note 1,
1,51	bis	2,50	=	Note 2,
2,51	bis	3,50	=	Note 3,
3,51	bis	4,50	=	Note 4,
4,51	bis	5,50	=	Note 5,
5,51	bis	6,00	=	Note 6.

§ 18

Unerlaubte Hilfe

(1) ¹Wer sich beim Ablegen von Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) ¹Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 19

Zeugnisse

(1) ¹Studierende des dreisemestrigen Studiengangs erhalten zum Abschluss des ersten und zweiten Semesters, die Studierenden des zweisemestrigen Studiengangs zum Abschluss des ersten Semesters je ein Semesterzeugnis. ²Zum Abschluss des ein- und zweisemestrigen Studiengangs wird ein Zeugnis ausgestellt, wobei das Zeugnis des zweisemestrigen Studiengangs als Teil I der Abschlussprüfung zum Staatlich geprüften Dorfhelfer oder zur Staatlich geprüften Dorfhelferin gewertet wird. ³Semesterzeugnisse und Zeugnisse werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vorlagen erstellt.

(2) Die Noten der Semesterzeugnisse und Zeugnisse werden von einer Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz (§ 26) festgesetzt.

(3) ¹Die Noten der Semesterzeugnisse und Zeugnisse werden aus den Noten für die Schulaufgaben und Stegreifaufgaben und für die Semesterarbeit bzw. des Arbeitsprojekts ermittelt. ²Dabei werden jeweils die arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwerte) für die Schulaufgaben, für die Stegreifaufgaben auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei jeweils die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt, und die Note für die Semesterarbeit bzw. des Arbeitsprojekts als ganze Note festgesetzt. ³Für die Ermittlung der Noten der Semesterzeugnisse und Zeugnisse zählt der Mittelwert aus den Noten für die Schulaufgaben zweifach, der Mittelwert aus den Noten für die Stegreifaufgaben einfach. ⁴Die sich ergebenden Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(4) ¹Die Teilnahme an den Seminaren nach § 12 Abs. 2 sowie an Wahlfächern wird in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ²Bemer-

kungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG können aufgenommen werden.

§ 20

Semesterziel, Erlaubnis zum Vorrücken

(1) ¹Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung ob das Semesterziel erreicht und damit die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester erteilt ist. ²Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn

1. im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne dass ein Notenausgleich stattfindet. Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut“ erreicht wurden. Bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen;

2. im zweiten Semester an mehr als einem Pflichtschultag (Abteilung Landwirtschaft) nicht teilgenommen oder die Semesterarbeit bzw. das Arbeitsprojekt nicht termingerecht vorgelegt wurde oder im Zeugnis einmal die Note „ungenügend“ oder zweimal die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, wobei Notenausgleich nicht möglich ist.

(2) ¹Im ein- und zweisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist das Semesterziel nicht erreicht, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist oder einmal die Note „ungenügend“ oder zweimal die Note „mangelhaft“ in einem Pflichtfach erreicht wurden. ²Bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern ist das Semesterziel gleichwohl erreicht, wenn mindestens in einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut“ und mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erreicht wurden. ³Bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(3) Über das Erreichen des Semesterziels und das Vorrücken entscheidet die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz; bei Vorrücken auf Probe (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 und Art. 55 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG) darf die Probezeit vier Wochen nicht übersteigen.

§ 21

Wiederholen eines Semesters

¹Wurde das Semesterziel nicht erreicht, kann das Semester einmal wiederholt werden. ²Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; die Studierenden haben die Wahl, welches Semesterzeugnis sie gelten lassen wollen. ³Art. 53 Abs. 6 Satz 2 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

Sechster Teil
Schulabschluss

§ 22

Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Schulleiter oder die Schulleiterin oder deren Vertreter. ³Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichten, gehören den Prüfungsausschüssen als beisitzende Mitglieder an. ⁴Im Bedarfsfall kann der Schulleiter oder die Schulleiterin zusätzliche Ausschussmitglieder berufen. ⁵§ 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Wer eine Prüfungsarbeit versäumt und nicht nachweisen kann, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält die Note „ungenügend“. ²Ist das Versäumnis nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht zu vertreten, so findet in den betreffenden Fächern eine Nachholprüfung statt.

(3) ¹Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²§ 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es finden folgende Prüfungen statt:

1. am Ende des dreisemestrigen Studiengangs eine Abschlussprüfung,
2. am Ende des zweisemestrigen Studiengangs eine Prüfung zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Teil I der Weiterbildung zur staatlich geprüften Dorfhelferin,
3. am Ende des einsemestrigen Studiengangs eine Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. in der Abteilung Landwirtschaft
 - a) Betriebslehre,
 - b) Unternehmensführung und Rechnungswesen,
 - c) Pflanzliche Produktion,
 - d) Tierische Produktion,
 - e) Berufs- und Arbeitspädagogik,
2. in der Abteilung Hauswirtschaft
 - a) Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung
 - aa) Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen,
 - bb) Betriebs- und Unternehmensführung,
 - cc) Berufs- und Arbeitspädagogik,
 - b) Fachgebiet Haushalt und Familie

aa) Haushaltsmanagement,

bb) Ernährung und Service,

cc) Erziehung und Familie,

dd) Unternehmensgründung,

c) einsemestriger Studiengang

Berufs- und Arbeitspädagogik.

(6) Die Abschlussprüfung wird

1. in der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftserarbeit durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen dauern in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a und c bis e je 180 Minuten. In den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a und c bis d stehen zwei Themen zur Wahl. Im Prüfungsfach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b ist eine Wirtschaftserarbeit als Hausarbeit zu erstellen. Die Wirtschaftserarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse eines landwirtschaftlichen Betriebs;
2. in der Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa (Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen) schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten und in Form eines Arbeitsprojekts nach den Richtlinien des Staatsministeriums, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Betriebs- und Unternehmensführung) schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc (Berufs- und Arbeitspädagogik) schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchgeführt;
3. in der Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Haushalt und Familie, schriftlich und praktisch durchgeführt. Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa (Haushaltsmanagement) 180 Minuten, in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Ernährung und Service) und Buchst. b Doppelbuchst. cc (Erziehung und Familie) je 90 Minuten. Die Prüfung im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd (Unternehmensgründung) umfasst eine dokumentierte Präsentation (15 Minuten) und ein Kolloquium (30 Minuten) zum Thema der Präsentation. Das Thema der Präsentation wird zu Beginn des zweiten Semesters auf Vorschlag des Prüflings von der zuständigen Lehrkraft festgelegt;
4. in der Abteilung Hauswirtschaft, einsemestriger Studiengang, nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. c (Berufs- und Arbeitspädagogik) schriftlich und praktisch analog § 22 Abs. 6 Nr. 2 durchgeführt.

(7) ¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen und die zugelassenen Hilfsmittel nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt; der Schulleiter oder die Schulleiterin reicht Themenvorschläge ein. ²Dabei können die Prüfungsthemen in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c bis e den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss in den Teilen „Produktions- und Verfahrenstechnik“ und

„Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ der Meisterprüfung gestellten Prüfungsthemen entsprechen. ³Auch in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc und Buchst. c können die Themen den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen entsprechen. ⁴Das Thema der Wirtschaftserarbeit (Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft) wird zu Beginn des dritten Semesters von der zuständigen Lehrkraft festgelegt; die Wirtschaftserarbeit ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung abzugeben. ⁵Für die praktische Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch können die Vorschläge des Meisterprüfungsausschusses übernommen werden.

(8) ¹Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen, in der Wirtschaftserarbeit und im Arbeitsprojekt der Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung, werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstkorrektor und einer weiteren Lehrkraft oder einem Mitglied des Meisterprüfungsausschusses als Zweitkorrektor nach Richtlinien des Staatsministeriums bewertet. ²Die Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung und die Leistung in der Wirtschaftserarbeit bzw. im Arbeitsprojekt ergibt sich jeweils aus dem Mittelwert der Noten des Erst- und Zweitkorrektors. ³Die Leistungen in der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden von einer Lehrkraft und einem Mitglied des Meisterprüfungsausschusses, nach Nr. 2 Buchst. c durch eine weitere Lehrkraft der Schule, mit einer Gesamtnote bewertet, wobei jeder Prüfer die Leistung in der praktischen Arbeitsunterweisung und dem zugehörigen Prüfungsgespräch mit einer ganzen Note festlegt. ⁴Die Leistung der Prüfung nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd wird mit einer ganzen Note bewertet, die beide Prüfer unabhängig voneinander festlegen. ⁵Für die Ermittlung der Gesamtnote zählt der Mittelwert aus der Note Präsentation zweifach und der Mittelwert aus der Note des Kolloquiums einfach. ⁶Zur Benotung der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch und der praktischen Prüfung sind Bewertungsbögen zu verwenden; § 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Prüfungsnote in Prüfungsfächern mit ausschließlich schriftlichen Prüfungen, in der Wirtschaftserarbeit und im Arbeitsprojekt ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten des Erst- und Zweitkorrektors. ²Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. c ergibt sich aus dem Mittelwert der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch, wobei die Gesamtnote der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch zweifach gezählt wird; sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt. ³Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd besteht aus der von beiden Prüfern gemeinsam festgelegten ganzen Note.

§ 23

Abschlusszeugnis

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung werden in der

Lehrerkonferenz entsprechend § 19 Abs. 3 die Fortgangsnote festgestellt.

(2) ¹Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs der Abschlussprüfung wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Prüfungsnote (Zahlenwert) zu gleichen Teilen gewertet. ²In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ³Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen. ⁴Für den dreisemestrigen Studiengang enthält das Abschlusszeugnis Noten für die einzelnen Unterrichtsschwerpunkte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2. ⁵Die Jahresfortgangsnote für die einzelnen Schwerpunkte werden errechnet aus den zu den einzelnen Schwerpunkten zählenden Unterrichtsfächern, gewichtet nach Unterrichtsstunden.

(3) ¹Im Abschlusszeugnis wird neben den Zeugnisnoten nach Abs. 2 eine Gesamtnote ausgewiesen; diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten (Zahlenwert) der Prüfungsfächer und den Zeugnisnoten (Zahlenwert) der sonstigen Pflichtfächer; dabei werden die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer je zweifach, die Zeugnisnoten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	=	1,00	bis	1,50,
gut	=	1,51	bis	2,50,
befriedigend	=	2,51	bis	3,50,
ausreichend	=	3,51	bis	4,50.

(4) ¹Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der Pflichtfächer ergibt. ²Im Zeugnis wird der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote und die Zeugnisnoten der Pflichtfächer ausgewiesen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis und das Bestehen des dritten Semesters zählen nur die Noten der Pflichtfächer des dritten Semesters.

(6) ¹Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend“ ist das dritte Semester nicht bestanden, wenn bei der Abschlussprüfung in mehr als einem Prüfungsfach die Prüfungsnote „ungenügend“ oder in mehr als zwei Prüfungsfächern die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder wenn im Abschlusszeugnis in einem Pflichtfach die Zeugnisnote „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Bei der Zeugnisnote „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist das Semester gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach mindestens die Zeugnisnote „gut“ erzielt wurde.

(7) ¹Im Abschlusszeugnis sind die Gesamtnote, der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote, die Zeugnisnoten der Pflichtfächer des

letzten Semesters und der im ersten Semester abgeschlossenen Pflichtfächer sowie Themen und Bewertung der Semesterarbeit des zweiten Semesters und der Wirtschaftlerarbeit auszuweisen. ²Die Seminare nach § 12 Abs. 2, Religion und Wahlfächer werden in das Abschlusszeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ³In das Abschlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müsste. ⁴Für Studierende der dreisemestrigen Studiengänge wird ggf. der Hinweis ins Abschlusszeugnis aufgenommen, dass eine im ersten Fünftel des jeweiligen Abschlussjahrgangs liegende Prüfungsnote in der beruflichen Fortbildungsprüfung erreicht wurde.

(8) Studierende, die das Abschlusssemester nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen dieses Semesters.

(9) ¹Bei Nichtbestehen kann das Abschlusssemester einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

(10) Für die Beendigung des Schulbesuchs gilt Art. 55 BayEUG.

(11) Zeugnisse und Abschlusszeugnisse werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vordrucken erstellt.

§ 24

Berufsbezeichnung, Urkunden

(1) Studierende der Abteilung Landwirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Vordruck des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landbau“ und „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Landbau“ zu führen.

(2) ¹Studierende der Abteilung Hauswirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Vordruck des Staatsministeriums. ²Studierende der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für den landwirtschaftlichen Haushalt“ oder „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für den landwirtschaftlichen Haushalt“ zu führen. ³Studierende der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Haushalt und Familie, haben mit Bestehen des Teil I der Abschlussprüfung die Berechtigung erworben, die Weiterbildung zum Dorfhelfer oder zur Dorfhelferin zu besuchen.

(3) Studierende des einsemestrigen Studiengangs erhalten ein Zeugnis mit der Bemerkung „Die mit mindestens ausreichend bestandene Prüfung aus Berufs- und Arbeitspädagogik entspricht den Inhalten der Ausbilder-Eignungsverordnung“.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 25

Schulleiter, Lehrkräfte (Art. 57, 58, 59 und 78 BayEUG)

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin oder deren Vertreter sowie die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich hauptamtliche Lehrkräfte sein.

(2) ¹Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und unterhältig beschäftigten Lehrkräften erteilt. ²Hauptamtliche Lehrkräfte sind Beamte oder Beamtinnen des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs-, Verwaltungs- und Fachschuldienstes; hauptamtliche Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht sind in der Regel die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen oder vergleichbare Beamte oder Beamtinnen. ³Nebenamtliche und unterhältig beschäftigte Lehrkräfte werden durch den Schulleiter oder die Schulleiterin berufen.

(3) ¹Die Aufgaben der Beratungslehrkräfte (Art. 78 Abs. 1 BayEUG) werden vom Schulleiter oder von der Schulleiterin wahrgenommen. ²Zur Information und Aufklärung über die Gefahren des Drogen- und Rauschmittelmisbrauchs bestellt der Schulleiter oder die Schulleiterin die Drogenkontaktlehrkraft.

(4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin beauftragt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft mit der Semesterleitung.

(5) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Er oder sie erlässt eine Hausordnung.

§ 26

Lehrerkonferenz (Art. 58 BayEUG)

(1) ¹An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. ²An Schulen, die sowohl eine Abteilung Landwirtschaft wie eine Abteilung Hauswirtschaft führen, kann jeweils eine Teilkonferenz der Lehrkräfte der Abteilungen eingerichtet werden. ³Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz und in der Teilkonferenz (vorsitzendes Mitglied); sie können den Vorsitz in der Teilkonferenz an die Leiter der Abteilungen delegieren. ⁴Die Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin und die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte bleiben unberührt.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch vor Beginn, nach der Hälfte und vor Abschluss der fachtheoretischen Semester sowie mindestens einmal während der fachpraktischen Semester einzuberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Soweit an Schulen Teilkonferenzen

eingrichtet sind, ist neben den Teilkonferenzen mindestens einmal im Semester die Lehrerkonferenz einzuberufen.

(3) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz bzw. der Teilkonferenz sind alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und unterhältig beschäftigten Lehrkräfte sowie die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. ²Nebenamtliche und unterhältig beschäftigte Lehrkräfte sowie die Referenten des Seminars „Soziale und religiöse Bildung“ sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied für erforderlich hält.

(4) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

(5) ¹Soweit die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Lehrkräfte stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁵§ 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritte Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) ¹Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss enthalten

1. den Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

³Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 27

Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden jedes Semesters wählen aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Semestersprecher oder zur Semestersprecherin sowie eine weitere Person zu deren Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ³Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine

Stichwahl statt. ⁴Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann eine Neuwahl durchgeführt werden.

(2) ¹Der Semestersprecher oder die Semestersprecherin vertritt die Studierenden in Schulangelegenheiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG). ²Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 14 Abs. 1 und 2, bleiben unberührt.

(3) ¹Der Semestersprecher oder die Semestersprecherin und deren Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Schule. ²Bei mehr als zwei Mitgliedern wählt die Studierendenvertretung ein Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreter. ³Die Studierendenvertretung nimmt Aufgaben wahr, die über den Bereich eines Semesters hinausgehen.

(4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin unterrichtet die Studierendenvertretungen über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Landwirtschaftsschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

§ 28

Sammlungen, Werbung

¹Die Durchführung von Sammlungen in der Landwirtschaftsschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

§ 29

Erhebungen

Erhebungen durch nicht zur Schule gehörige Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in der Landwirtschaftsschule nicht zulässig.

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung, Datenschutz

§ 30

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Studierende haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen sind die

Anordnungen des Schulleiters oder der Schulleiterin, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu befolgen, denen bestimmte Aufgaben in der Landwirtschaftsschule übertragen sind.

(2) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber Studierenden folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Verweis durch die Lehrkraft,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter oder die Schulleiterin,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz.

²Für Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz stimmberechtigt. ³Die Entlassung kann die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen; die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

(4) ¹Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Landwirtschaftsschule frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Semesters erfolgen. ²Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums wieder aufgenommen werden.

§ 31

Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Landwirtschaftsschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. ²Der Schulleiter oder die Schulleiterin regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 32

Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. ³Die Landwirtschaftsschule kann für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Landwirtschaftsschule zu entrichten.

§ 33

Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten durch die Schule sind insbesondere Art. 85 BayEUG und die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten.

Elfter Teil

Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2006 tritt die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 31. August 1999 (GVBl S. 394, ber. 2000 S. 789, BayRS 7803-1-L), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), außer Kraft.

München, den 2. März 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Studentafel
Landwirtschaftsschule,
Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

		1. Sem. Wochenstunden	2. Sem. Schultage	3. Sem. Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Pflanzliche Produktion	5 1 EDV		5 (6) ¹⁾
1.1.2	Tierische Produktion	6 1 EDV		5 (4) ¹⁾
1.1.3	Tiergesundheit und Tierschutz	-		2
1.1.4	Naturschutz und Landschaftspflege	2		-
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ²⁾	1		-
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre	5		5
1.2.2	Unternehmensführung und Rechnungswesen	3 2 EDV		6 2 EDV
1.2.3	Rechtslehre	2		-
1.2.4	Steuern und Versicherungen	-		2
1.2.5	Volkswirtschaft und Agrarpolitik mit Seminar Ländliche Entwicklung ²⁾	1		1
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Arbeitsunterweisung	2		3
1.3.2	Rhetorik und Gesprächsführung	1		1
2.	SCHULTAGE			
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau		4	
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung		4	
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung		4	
2.4	Betriebsbeurteilung und Einkommensalternativen		2	
2.5	Landwirtschaftliche Hauswirtschaft		1	
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Musische Bildung	1		1
3.2	Sport	1		1

¹⁾ In Schuleinzugsgebieten mit besonders hohem Anteil an Marktfruchtbaubetrieben kann der Unterricht im dritten Semester in der pflanzlichen Produktion um eine Stunde erhöht und in der tierischen Produktion um eine Stunde verringert werden.

²⁾ Insgesamt mindestens zweitägiges Seminar in den Bereichen Ländliche Entwicklung und Waldbau am Ende des ersten Semesters zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtstunden; Schwerpunktsetzung nach regionalen Erfordernissen.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1)

Studentafel
Landwirtschaftsschule,
Abteilung Hauswirtschaft, dreisemestrig
- Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung -

		1. Sem. Wochenstunden	2. Sem. ¹⁾ Wochenstunden	3. Sem. Wochenstunden
1.	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.1	Unternehmensgründung und Unternehmensführung	5	6	7
1.2	Personal- und Qualitätsmanagement	3	3	2
1.3	Projektmanagement	1	3	1
2.	Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen			
2.1	Ernährung/Verpflegung/Service	8	8	9
2.2	Gestaltung, Reinigung und Pflege von Räumen und Textilien	7	7	9
2.3	Gartenbau	2	3	-
3.	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2	-
4.	Landwirtschaftliche Grundlagen			
4.1	Landwirtschaftliche Produktion und Betriebsführung	1	2	2
4.2	Recht/Steuer/Soziales	-	-	2
5.	Persönlichkeitsbildung			
5.1	Rhetorik	2	-	-
5.2	Religion (in Seminarform)	2	-	-
	Gesamtstunden/Woche	35	34	32

¹⁾ Das zweite Semester setzt sich zusammen aus 14 Wochen Theorieunterricht und einem sechswöchigen Betriebspraktikum (§ 9 Abs. 3).

Studentafel
Landwirtschaftsschule,
Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig
- Fachgebiet Haushalt und Familie -

		1. Sem. Wochenstunden	2. Sem. Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildende Fächer		
1.1.1	Religion	1	1
1.1.2	Methodentraining	3	-
1.2	Haushalt und Familie		
1.2.1	Erziehung und Familie	3	3
1.2.2	Ernährung und Service	7,5	8
1.2.3	Haushaltsmanagement	7,5	7
1.2.4	Nutz- und Wohngarten	1	2
1.2.5	Projektmanagement	2	3
1.3	Landwirtschaft und Unternehmertum		
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	1	2
1.3.2	Betriebsführung und Tierhaltung	3	2
1.3.3	Unternehmensgründung	3	4
	Mindestpflichtstunden	32	32
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Sport	1	1
2.2	Musische Bildung	1	1

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 1)

Studentafel
Landwirtschaftsschule,
Abteilung Hauswirtschaft
– einsemestrig –

		Wochenstunden	Gesamtstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Familie und Erziehung	2	44
1.2	Wirtschaftslehre des Haushalts	4	88
1.3	Ernährung und Gesundheit	4	88
1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	66
1.5	Küchenpraxis	6	132
1.6	Haus- und Textilpraxis	6	132
1.7	Grundlagen der Betriebslehre	1	22
1.8	Markt und landwirtschaftliche Produktion	2	44
1.9	Grundlagen der Betriebsorganisation	1	22
1.10	Sozial- und Steuerwesen	1	22
1.11	Hausgartenbau	2	44
	Mindestpflichtstunden/Gesamtpflichtstunden	32	704
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Grundlagen der Buchführung	2	44
2.2	Direktvermarktung	1	22
2.3	Ländliche Gästebeherbergung	1	22
2.4	Religion	1	22